

§ 23

Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe in Spalte „Bemerkungen“ einzutragen; Ergänzungen sind im Nachtrag zur Wählerliste aufzunehmen.

§ 24

(1) Die Wählerliste ist vom Wahlleiter abzuschließen. Hierbei hat er zu bescheinigen, wie lange die Wählerliste ausgelegen hat und wieviel wahlberechtigte Bürger eingetragen sind.

(2) Der Wahlleiter hat die Wählerliste rechtzeitig dem Wahlvorstand zu übersenden.

(3) Falls noch Entscheidungen über vorgelegte Einsprüche ausstehen, müssen die Entscheidungen den Beteiligten so rechtzeitig zugestellt werden, daß über ihre Wahlberechtigung eine besondere Bescheinigung (Wahlberechtigungsschein) ausgestellt werden kann.

IX. Wahlvorschläge

§ 25

Die Wahlleiter fordern zur Einreichung der Wahlvorschläge auf. Die Bekanntmachung muß spätestens 40 Tage vor dem Wahltag erfolgen.

§ 26

(1) Wahlvorschläge für die Volkskammer dürfen nur die Vereinigungen aufstellen, die nach ihrer Satzung die demokratische Gestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens der gesamten Republik erstreben und deren Organisation das ganze Staatsgebiet umfaßt (Art. 13 Abs. 2 und Artikel 53 der Verfassung).

(2) Wahlvorschläge für die Volksvertretungen der Länder, Kreise und Gemeinden dürfen nur die Vereinigungen aufstellen, die die demokratische Gestaltung des öffentlichen Lebens auf der Grundlage der Verfassung satzungsgemäß erstreben und deren Organe durch ihre Mitglieder bestimmt werden (Art. 13 Abs. 1 der Verfassung).

§ 27

Die in § 26 zur Einreichung von Wahlvorschlägen berechtigten Vereinigungen haben das Recht; gemeinsame Wahlvorschläge einzubringen.

§ 28

(1) Die Wahlvorschläge sind bei dem Wahlleiter spätestens am 30. Tage vor dem Wahltag schriftlich einzureichen.

(2) In dem Wahlvorschlag sollen die Kandidaten mit Zu- und Vornamen aufgeführt und ihr Beruf sowie ihre Wohnung so deutlich angegeben werden, daß über ihre Persönlichkeit kein Zweifel besteht.

(3) Mit dem Wahlvorschlag ist einzureichen:

1. die schriftliche Zustimmung des Kandidaten zu seiner Kandidatur;
2. eine Bescheinigung des Bürgermeisters über die Wählbarkeit des Kandidaten.

(4) Verweigert der Bürgermeister die Erteilung dieser Bescheinigung, so stehen dem Kandidaten und der Organisation, die ihn vorgeschlagen hat, der Einspruch beim Wahlausschuß des Landkreises oder des Stadtkreises und gegen dessen Entscheidung die Beschwerde an den Wahlausschuß des Landes zu.

§ 29

Entspricht ein Wahlvorschlag nicht den Erfordernissen des § 28, so hat der für den Wahlvorschlag zuständige Wahlleiter zur Behebung der Mängel eine Frist bis spätestens zum 24. Tage vor dem Wahltag zu setzen.

§ 30

Nach Ablauf dieser Frist, spätestens jedoch am 22. Tage vor dem Wahltag, trifft der für den Wahlvorschlag zuständige Wahlausschuß in öffentlicher Sitzung die Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge.

§ 31

Der Wahlleiter hat spätestens am 21. Tage vor der Wahl die Wahlvorschläge mit den Namen der Kandidaten bekanntzugeben.

X. Wahlhandlung

§ 32

Die Wahlhandlung ist öffentlich; die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

§ 33

(1) Der Wahlvorsteher leitet die Wahl.

(2) Die Wahlhandlung wird damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher seinen Vertreter, die Beisitzer und den Schriftführer durch Handschlag verpflichtet und so den Wahlvorstand bildet.

(3) Ist der Wahlvorstand bei Beginn der Wahlhandlung nicht beschlußfähig, so ernennt der Wahlvorsteher die zur Beschlußfähigkeit erforderlichen Mitglieder aus erschienenen Wählern.

(4) Der Wahlvorsteher und der Schriftführer dürfen sich während der Wahlhandlung nicht gleichzeitig entfernen. Verläßt einer von ihnen vorübergehend den Wahlraum, so ist mit dessen Vertretung sein Stellvertreter zu beauftragen.

§ 34

(1) Vor Beginn der Wahlhandlung hat sich der Wahlvorstand im Beisein von Wählern davon zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist. Die Wahlurne wird geschlossen und versiegelt; sie darf bis zur Herausnahme der Stimmzettel nach Schluß der Abstimmung nicht wieder geöffnet werden.

(2) Die Wähler erhalten die Stimmzettel erst im Wahlraum.

(3) Zur Stimmabgabe dürfen nur die amtlich hergestellten, im Wahlraum ausgegebenen Stimmzettel benutzt werden.

§ 35

(1) Zutritt zum Wahlraum hat jeder Wähler.

(2) Der Wahlvorstand kann jeden aus dem Wahlraum verweisen, der die Ruhe und Ordnung der Wahlhandlung stört.

§ 36

(1) Der Wahlberechtigte hat das Recht, auf dem Stimmzettel Veränderungen vorzunehmen. Er nennt dem Wahlvorstand seinen Namen sowie seine Wohnung und weist sich durch den Deutschen Personalausweis oder eine entsprechende andere amtliche Urkunde zur Person aus. Nach Feststellung seiner Wahlberechtigung nimmt er die Wahl vor, indem er den Stimmzettel selbst in die Wahlurne hineinwirft.

(2) Inhaber von Wahlberechtigungsscheinen übergeben den Wahlberechtigungsschein dem Wahlvorsteher. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz des Wahlberechtigungsscheins, so hat der Wahlvorstand über die Zulassung oder Abweisung des Wählers Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in die Wahl Niederschrift aufzunehmen.

(3) Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, dürfen sich der Hilfe einer Vertrauensperson bedienen.

(4) Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jedes Wählers neben dessen Namen in der Wählerliste und sammelt die Wahlberechtigungsscheine.